

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-4529-16

**Planfeststellungsverfahren für die Netzverstärkung Kupferzell-Goldshöfe (NAP 8),
1. Bauabschnitt (Landkreise Schwäbisch Hall und Ostalbkreis)
-Anhörung zur Planänderung-**

Die Netze BW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind Leistungsverstärkungen bestehender 110-kV-Stromkreise. Betroffen sind die Leitungsanlagen Ellwangen - Hohenberg (Anlage 0408), Crailsheim - Jagstheim (Anlage 0409) sowie Onolzheim - Crailsheim (Anlage 0410) und Kupferzell - Hohenberg (Anlage 0325). Die Netzverstärkung dient insbesondere der Aufnahme und Verteilung steigender Einspeisung von regenerativ erzeugter Energie. Die Spannungsebene bleibt unverändert bei 110 kV.

Die geplante Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt durch die Zubeseilung eines zweiten 110-kV-Stromkreises auf dem freien Gestängeplatz der bestehenden Leitungsanlage 0408, durch Fundament- und Gestängesanierungen sowie der Erhöhung von Mast 222 dieser Anlage. Die vorhandenen Masten der 110-kV-Leitungsanlagen 0409 und 0410 werden weitestgehend standortgleich durch neue Masten ersetzt. Die bestehenden Leiterseile werden jeweils auf beiden Leitungsanlagen abgebaut und durch neue leistungstärkere Leiterseile ersetzt, sodass zukünftig je zwei Stromkreise auf den Leitungsanlagen 0409 und 0410 geführt werden. Die Masten 79 bis 86 der Leitungsanlage 0325 werden infolge der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen an den Anlagen 0409 und 0410 nicht mehr benötigt und daher ersatzlos zurückgebaut. Die Masten 781A und 87A der Leitungsanlage 0325 werden standortgleich neu errichtet. Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Länge von etwa 13 km und verläuft auf den Gemarkungen der Städte Crailsheim und Ellwangen und der Gemeinde Rosenberg.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. Bauzeitenbeschränkungen zum Brutschutz, Maßnahmen

zum Schutz gegen Bodenverdichtungen und vor Verunreinigung sowie Ersatzpflanzungen.

Das o.g. Planfeststellungsverfahren wurde im Oktober 2023 eingeleitet. Die Planunterlagen wurden vom 06.11.2023 bis 05.12.2023 nach ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen sowie sonstiger Erfordernisse hat die Vorhabenträgerin die Planung geändert bzw. die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt.

Die im Rahmen der Planänderung **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten u.a. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Veränderte Leiterseileinführung der Leitungsanlagen 0409 und 0410 in das Umspannwerk Crailsheim
- Ergänzung der Arbeitsfläche an Mast 3A der Anlage 0409
- Erweiterung der Arbeitsflächen an Mast 203 und 221 der Anlage 0408
- Anpassung der Rechtserwerbsverzeichnisse an die Änderungen der technischen Planung
- Überarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen und Ergänzung eines Abfallverwertungskonzepts

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

**von Dienstag, 29.09.2026 bis Mittwoch, 28.10.2026
je einschließlich**

auf der Internetseite der Stadt Crailsheim unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung, der Stadt Ellwangen unter www.ellwangen.de/buerger/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen, der Gemeinde Rosenberg unter <https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/aktuelles> und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Leitung“ **zugänglich gemacht**.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24 zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den überarbeiteten Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens

schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe unten) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis einschließlich

Mittwoch, 11.11.2026

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, bei der Stadtverwaltung Ellwangen, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen oder bei der Gemeindeverwaltung Rosenberg, Haller Straße 15, 73494 Rosenberg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG alte Fassung (a.F.).

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an referat24@rps.bwl.de zu versenden. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die in § 3a Abs. 3 Nr. 2 LVwVfG genannten elektronisch signierten Erklärungen. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG a.F.. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG a.F.. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen im Internet verlängert die Frist nicht.
- Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidierung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwen-

ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG a.F. sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
- Vom Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Es wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, sowie auf die Datenschutzerklärungen der Stadt Crailsheim unter <https://www.crailsheim.de/datenschutz>, der Stadt Ellwangen unter <https://www.ellwangen.de/buerger/rathaus-service/impressum-service/datenschutz> und der Gemeinde Rosenberg unter <https://www.gemeinde-rosenberg.de/index.php?id=46> verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/planfeststellung/> in der Kategorie „Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren“, auf den Internetseiten der Stadt Crailsheim unter <https://www.crailsheim.de/aktuelles/stadtblatt>, der Stadt Ellwangen unter www.ellwangen.de/buerger/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen und der Gemeinde Rosenberg unter <https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/aktuelles> abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Beck